**10. APRIL 1995 - Gesetz zur Ergänzung des neuen Gemeindegesetzes durch Bestimmungen über die Volksbefragung auf kommunaler Ebene**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Dezember 1995)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**10. APRIL 1995 - Gesetz zur Ergänzung des neuen Gemeindegesetzes durch Bestimmungen über die Volksbefragung auf kommunaler Ebene**

 ALBERT II., König der Belgier,

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

 Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Das neue Gemeindegesetz wird durch einen Titel XV mit folgendem Wortlaut ergänzt:

TITEL XV

Volksbefragung auf kommunaler Ebene

Art. 318

Der Gemeinderat kann entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Gemeinderatswähler beschließen, die Wähler der Gemeinde über die in den Artikeln 117, 118, 119, 121, 122 und 135 2 erwähnten Angelegenheiten zu befragen.

Die von den Gemeinderatswählern ausgehende Initiative muss von mindestens 10 Prozent der Gemeinderatswähler unterstützt werden.

Art. 319

Anträge auf Durchführung einer Volksbefragung auf Initiative der Gemeinderatswähler sind per Einschreiben an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu richten.

Jedem Antrag werden ein mit Gründen versehener Schriftsatz und Unterlagen zur Unterrichtung des Gemeinderats beigefügt.

Art. 320

Der Antrag ist nur zulässig, wenn er anhand eines von der Gemeinde ausgehändigten Formulars eingereicht wird und neben dem Namen der Gemeinde und dem Text von Artikel 196 des Strafgesetzbuches folgende Angaben enthält:

1. die Frage beziehungsweise die Fragen, auf die sich die vorgeschlagene Befragung beziehen soll,

2. Name, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnsitz aller Unterzeichner des Antrags.

Art. 321

Sofort nach Eingang des Antrags überprüft das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, ob der Antrag durch eine ausreichende Anzahl gültiger Unterschriften unterstützt wird.

Bei dieser Überprüfung streicht das Bürgermeister- und Schöffenkollegium:

1. doppelte Unterschriften,

2. Unterschriften von Personen, die nicht die Eigenschaft eines Gemeinderatswählers besitzen,

3. Unterschriften von Personen, für die die gemachten Angaben nicht zur Überprüfung ihrer Identität ausreichen.

Die Überprüfung wird abgeschlossen, sobald die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften erreicht ist.

Art. 322

An der Volksbefragung dürfen nur die Bürger der Gemeinde teilnehmen, die die in Artikel 1 1 des Gemeindewahlgesetzes erwähnten Bedingungen erfüllen.

Die Beteiligung an der Befragung ist nicht Pflicht. Jeder Teilnehmer hat ein Recht auf eine Stimme.

Die Stimmabgabe ist geheim.

Die Befragung darf nur an einem Sonntag stattfinden. Die Teilnehmer werden von 8 bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wer sich vor 13 Uhr im Wahllokal befindet, wird noch zur Stimmabgabe zugelassen.

Die Auszählung der Stimmen wird nur vorgenommen, wenn mindestens 40 Prozent der Gemeinderatswähler sich an der Volksbefragung beteiligt haben.

Art. 323

Personengebundene Fragen und Fragen in Bezug auf die Rechnungen, die Haushaltspläne und die Gemeindesteuern und -besoldungen dürfen nicht Gegenstand einer Befragung sein.

Die Anwendung von Artikel 18*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern darf auch nicht Gegenstand einer Befragung sein.

Keinerlei Volksbefragung darf während eines Zeitraums von sechzehn Monaten vor der ordentlichen Versammlung der Wähler im Hinblick auf die Erneuerung der Gemeinderäte organisiert werden. Des Weiteren darf keinerlei Volksbefragung binnen vierzig Tagen vor der Direktwahl der Mitglieder der Abgeordnetenkammer, des Senats, der Räte und des Europäischen Parlaments organisiert werden.

Die Wähler dürfen nur einmal pro Halbjahr und höchstens sechsmal pro Legislaturperiode befragt werden. Während des Zeitraums zwischen einer Erneuerung der Gemeinderäte bis zur nächsten Erneuerung dieser Räte darf nur eine Befragung über dasselbe Thema stattfinden.

Art. 324

Ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und des Gemeinderates gesetzt.

Das Eintragen in die Tagesordnung erfolgt nach Abschluss der in Artikel 321 erwähnten Überprüfung.

Das Kollegium ist verpflichtet, einen Antrag auf die Tagesordnung des Gemeinderats zu setzen, außer wenn es deutlich ist, dass der Gemeinderat in keinerlei Hinsicht befugt ist, über den Antrag zu entscheiden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

Art. 325

Jeder Beschluss zur Durchführung einer Volksbefragung wird formell begründet.

Der vorhergehende Absatz ist ebenfalls auf jeden Beschluss im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Angelegenheit anwendbar, die Gegenstand einer Befragung gewesen ist.

Art. 326

Mindestens einen Monat vor dem Tag der Befragung stellt die Gemeindeverwaltung den Einwohnern eine Broschüre zur Verfügung, in der das Thema der Volksbefragung auf objektive Art und Weise dargestellt wird. Des Weiteren enthält diese Broschüre den in Artikel 319 Absatz 2 erwähnten mit Gründen versehenen Schriftsatz und die Frage beziehungsweise die Fragen, über die die Einwohner befragt werden.

Art. 327

Die Fragen müssen so formuliert werden, dass mit ja oder nein geantwortet werden kann.

Art. 328

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die näheren Verfahrensregeln für die Durchführung einer Volksbefragung auf kommunaler Ebene fest, und zwar in Anlehnung an das Verfahren, das im Gemeindewahlgesetz für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder erwähnt ist.

Art. 329

Der König legt die Modalitäten für die öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Volksbefragung fest.

**Art. 2** - Die Artikel 328 und 329 des neuen Gemeindegesetzes treten am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 10. April 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET